

7123

Anlage 3

den 19

(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprechen

An
Bezirksregierung

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungs nachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung

durch Mobilitätshilfen ab dem **01.08.1997**

(Zuwendungszweck)

Sachbericht und **zahlenmäßiger** Nachweis

Ich, habe in der Zeit vom bis

(Name und Vorname des Zuwendungsempfängers), (Ausbildungsdauer)

an einer betrieblichen Ausbildung zum bei der Firma

(Ausbildungsberuf) (ausbildendes Unternehmen)

teilgenommen und dafür von der Bezirksregierung

mit Zuwendungsbescheid vom Mobilitätshilfen in Höhe von insgesamt DM erhalten. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides habe ich beachtet.

Anlagen

- D Zeugnis über die Abschlußprüfung ist beigefügt.
- D Schreiben des Unternehmens über die Auflösung des Ausbildungsvertrages ist beigefügt.

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 W)

7123

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

7123

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P/Mob)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 3 Nachweis der Verwendung
- Nr. 4 Prüfung der Verwendung
- Nr. 5 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000,-DM ergibt,
- 2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 2.3 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

3 Nachweis der Verwendung

- 3.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

3.2 Bei einem einfachen Verwendungsnachweis besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben. Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet.

3.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

4 Prüfung der Verwendung

4.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - sofern sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

5 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 5.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG, NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 5.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - 5.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 5.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.